

Anlage 1

Die Tagesordnung der Hauptversammlung am 13. Mai 2015 wird wie folgt erledigt:

TOP 1: Umwandlungsbeschluss

1. Die Aktiengesellschaft in Firma Oberbergische Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) – nachstehend nur AG genannt – wird formwechselnd gem. §§ 190 ff. UmwG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma „OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH“ und hat ihren Sitz in Gummersbach (die umgewandelte Gesellschaft nachstehend GmbH genannt).
3. Am Stammkapital der GmbH in Höhe von 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend EURO) sind die nachstehenden Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 1 bis 2.940);
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 2.941 bis 4.508);
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.509 bis 4.753);
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.754 bis 4.957);
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.958 bis 5.153);
 - f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.154 bis 5.349);
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.350 bis 5.496);
 - h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.497 bis 5.594);
 - i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.595 bis 5.692);
 - j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.693 bis 5.790);
 - k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.791 bis 5.880). ***

Die bisherigen Aktien der Aktionäre der AG werden zum Stammkapital der GmbH.

4. Art und Umfang der Beteiligung an der GmbH sowie die Rechte der Gesellschaft im Einzelnen ergeben sich aus dem hiermit festgestellten Gesellschaftsvertrag der GmbH, der ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist und dieser Urkunde als **Anlage** beiliegt.
5. Einzelnen Gesellschaftern werden keine Sonderrechte oder Vorzüge gewährt. Stimmrechtslose Aktien, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge bestehen bei der AG nicht.
6. Für den Fall, dass ein Gesellschafter gegen diesen Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, steht dem Gesellschafter gemäß § 207 UmwG ein Abfindungsangebot zu. Auf die Übersendung eines Abfindungsangebotes verzichten die Aktionäre und erklären, dass sie Gesellschafter der OVAG bleiben wollen
7. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
 - a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus dem bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unberührt. § 613 a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von dem/den Geschäftsführer/n der GmbH ausgeübt.
 - b) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
 - c) Die Betriebsverfassung nach dem BetrVG bleibt unberührt, der Betriebsrat und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Institutionen nach dem BetrVG bleiben bestehen.
 - d) Der Aufsichtsrat wird gemäß Ziff. 8 fortbestehen. Fünf Aufsichtsratsmitglieder dürfen wie bisher von den Arbeitnehmern ernannt werden. Sie sind nach den Vorschriften des BetrVG zu wählen.
8. Der Aufsichtsrat wird als fakultativer Aufsichtsrat auch bei der GmbH bestehen. Der Aufsichtsrat hat weiterhin 15 Mitglieder. Fünf Aufsichtsratsmitglieder dürfen von den Arbeitnehmern ernannt werden. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der AG bleiben im Amt, bis die Ernennungsberechtigten neue Aufsichtsratsmitglieder ernannt haben.
9. Die Kosten des Formwechsels werden voraussichtlich 35.000 € betragen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

TOP 2: Bestellung des Geschäftsführers

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Karl-Heinz Schütz zum Geschäftsführer der umgewandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bestellen. Die Amtsdauer beträgt rund 5 Jahre und endet am 31.12.2019. Herr Schütz ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

TOP 3 Abschluss der Gesellschaftervereinbarung

Die Aktionäre stimmen der vorgelegten Gesellschaftervereinbarung zu und erklären ihre Zustimmung diese zu unterzeichnen.